

BL_GERICHTE 715 18 393/238 vom 25. September 2019

BL Gerichte, 2019-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_18_393_238

FR: BL_GERICHTE 715 18 393/238 du 25 septembre 2019

IT: BL_GERICHTE 715 18 393/238 del 25 settembre 2019

Regeste

Ablehnung des Leistungsexports nach X.

Erwägungen

E. 1

Soweit auf die Beschwerde einzutreten ist, ist diese insofern gutzuheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. November 2018 aufzuheben und die Angelegenheit ans KIGA Baselland zurückzuweisen ist, damit dieses den Leistungsexport des Beschwerdeführers im Sinne der Erwägungen neu verfügt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Das KIGA Baselland hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'714.55 (inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vom 17. Juni 2005 eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid (Art. 42 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.